

# Bekanntmachung

über die

## Entwicklungssatzung „Oberreith-West“

Der Gemeinderat von Unterreit hat mit Beschluss vom 05.04.2016 die Entwicklungssatzung „OBERREITH-WEST“ i.d.F. vom 05.04.2016 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Entwicklungssatzung „OBERREITH-WEST“ in Kraft.

Das Plangebiet der Entwicklungssatzung beinhaltet den westlichen und nördlichen Bereich von Oberreith und beinhaltet die FI-Nrn. 760, 760/1, 760/2, 760/3, 761/2, 763, 763/1, 763/2, 764 und Teilflächen der FI-Nrn. 768 u. 775 Gmkg. Wang.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die Satzung und seine Begründung im Rathaus der Gemeinde Unterreit (83567 Unterreit, Am Rathaus 1 – Erdgeschoss – Büro: Fr. Linner) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

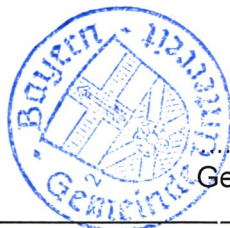
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der *Entwicklungssatzung* schriftlich gegenüber der *Gemeinde Unterreit* geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Verwaltungsgemeinschaft  
Gars a.Inn, für die **Gemeinde Unterreit**

Gars a.Inn, den 15.04.2016



*Gerhard Forstmeier*  
Gerhard Forstmeier, 1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln am:

18.04.2016

Abgenommen am:

10.05.2016

Gars a.Inn, den

10.05.2016

*[Signature]*  
Unterschrift

B 8VB